

**Gesetz
über die Enteignung von Grundeigentum.***

Vom 11. Juni 1874.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da nach dem 1. 7. 1964 aufgeh. durch Berliner EnteignungsG v. 14. 7. 1964, GVBl. S. 737, § 9 Abs. 1
Datum: Verk. am 19. 6. 1874, GS 221

**Gesetz
über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.***

Vom 26. Juli 1922.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da nach dem 1. 7. 1964 aufgeh. durch Berliner EnteignungsG v. 14. 7. 1964, GVBl. S. 737, § 9 Abs. 1
Datum: GS 211

**Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.**

Vom 17. April 1924.*

Neufassung vom 30. Mai 1932.*

§§ 1 bis 9*

Datum: GS 210

Neuf.: GS 207

§§ 1 bis 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;
vgl. für § 1 Abs. 1 jetzt AGBSHG v. 21. 5. 1962, GVBl. S. 471

§§ 6 bis 8: Aufgeh. durch VO. v. 9. 11. 1944, RGBl. I S. 323, § 5 Nr. 5

§ 9: Aufgeh. durch Ges. v. 24. 9. 1937, GS 103, § 1 Nr. 2

- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der preußischen Universitäten befördert werden soll.

§ 10*

- (1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:
1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls,
 2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,
 3. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:
 - a) Name und Stand des Toten,
 - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - c) Todestag,
 - d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,
 4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.
- (2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.
- (3)
- (4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, ... Gerichtsarzt, ... sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die in einem Krankenhaus Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiarzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei ...

§ 11*

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 10 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. 4

§ 10 Abs. 3: Aufgeh. durch PolVO. v. 10. 4. 1942, GS 17, § 1

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. PolVO. v. 28. 6. 1933, GS 238, § 1; Auslassungen gegenstandslos

§ 11: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3

§ 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziel durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen

§ 13*

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg sowie die Bestimmungen des *Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (GS. S. 193)* einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14*

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des *Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306)* erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 15*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnung einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mitglied des Senats wahrgenommen.

§ 13: Kursivdruck, vgl. jetzt Ges. v. 15. 5. 1934, RGBl. I S. 380

§ 14: Ges. v. 30. 6. 1900 aufgeh. durch Ges. v. 18. 7. 1961, BGBl. III 2126-1, § 85 Abs. 1 Satz 2; vgl. jetzt Ges. v. 18. 7. 1961, § 42

§ 15: I. d. F. d. PVG GVBl. Sb. I 2011-1, § 76

§ 15 Abs. 3 bis 5: OWIG. BGBl. III 454-1